

und ihre Stellung in den Stadtgemeinden“. Er konstatiert am Vorabend der Reformation einen recht hohen Anteil von Bürgerkindern an der städtischen Weltgeistlichkeit und leitet daraus ab, „daß der insgesamt friedliche und gemäßigte Verlauf der Reformationsdurchsetzung besonders auch auf die familiäre Verbindung vieler Geistlicher mit dem Bürgertum und der Ratsschicht zurückzuführen ist“ (S. 127).

In seinem Kurzreferat „Die Auswirkungen der Reformation auf die städtische Kirchenverfassung in Sachsen“ weist Karl-Heinz Blaschke den herausragenden Veränderungen in der städtischen Gemeindekirchenorganisation eine gemeinsame Tendenz nach: Die seit langem nach Ausdehnung ihrer Zuständigkeit strebenden Stadtmagistrate haben die Auflösung der alten Kirchenordnung dazu benutzt, auch den kirchlichen Bereich ihrer Herrschaft unterzuordnen. Solche reformatorischen Veränderungen seien „historisch fällig“ gewesen, insofern sie „einem Nachholbedarf gegenüber der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung entsprachen“ (S. 166). Mit seiner Vermutung, daß die Reformation bestimmten „inneren Entwicklungsnotwendigkeiten“ des Städtewesens (Diskussionsbericht S. 178) entgegengekommen sei, liefert Blaschke eine der möglichen Antworten auf die Frage nach den Ursachen für die besondere Affinität von Stadt und Reformation.

In einem letzten Beitrag untersucht Rainer Postel das religiöse und soziale Verhalten des Bürgertums in Hamburg nach der Einführung der Reformation. Dabei stellt er eine enge Verbindung von Reformation bzw. evangelischem Glauben und sozialer Fürsorge fest, wobei die Armenfürsorge zugleich Instrument religiöser Disziplinierung der Almosenempfänger war.

Der Sammelband schließt ab mit einem von Bernd Moeller verfaßten Diskussionsbericht, der die Themen der Diskussionen systematisch ordnend zusammenfaßt, dabei Querbezüge zwischen den einzelnen Beiträgen herausarbeitet, Übereinstimmungen, kontroverse Standpunkte und Forschungsdesiderate nennt und so insgesamt den überaus fruchtbaren Ertrag dieses Symposions noch einmal profiliert.

Oberursel

Sigrid Jahns

Bekenntnis zur Wahrheit. Aufsätze über die Konkordienformel, herausgegeben von Jobst Schöne. Martin Luther-Verlag. Neuendettelsau 1978.

Im Jahre 1980 konnte nicht nur das 450jährige Gedächtnis der Confessio Augustana, sondern auch das 400jährige Gedächtnis des Konkordienbuches gefeiert werden. Ein wichtiger Teil darin ist die im Jahre 1577 fertiggestellte Konkordienformel (FC).

„Bekenntnis zur Wahrheit“ ist der FC gewidmet. Das Vorwort ist am 388. Todestag Jakob Andreaes, den 7. Januar 1978, unterzeichnet. Dieser spielte die leitende Rolle bei der Entstehung der FC. Die Geschichte davon ist sowohl denkwürdig als beklemmend. Zwischen den beiden streitenden Lagern entarteten die Gegensätze derart, daß die Gnesiolutheraner auf dem Wormser Religionsgespräch öffentlich den Philippisten das Recht absprachen, sich zur CA zu bekennen. Wenn die protestantischen Fürsten nicht eingegriffen hätten, wären die Philippisten vom Augsburger Religionsfrieden ausgeschlossen worden.

Es waren also fürstliche Initiativen, daß die Eintrachtsverhandlungen zustandekamen. Zusammen mit Jakob Andreae gelang es den Melancthonschülern Chemnitz, Selnecker und Chyträus und dem sächsischen Kurfürsten das Bergische Buch hervorzubringen. Am 30. Juni 1580 wurde es schließlich als die Konkordienformel angenommen und in das Konkordienbuch eingegliedert. Trotzdem daß die FC nie von allen lutherischen Kirchen anerkannt worden ist, ist sicherlich die Beurteilung richtig, daß sie zur Bewahrung der konfessionellen Eigenart des Luthertums beigetragen hat. Zu den leistungsvollsten Beiträgen gehören die Aufsätze von A.-E. Buchrucker über Sinn, Ziel und Problematik der FC, von H. Sasse über das Abendmahl und U. Asendorf über die Christologie. Historisch korrekt ist der Aufsatz vom Herausgeber über die Konsekrationslehre der FC.

Wichtig ist das Verständnis der unterschiedlichen Zwecke der CA und der FC. Die CA hatte zunächst die Theologen der römisch-katholischen Kirche als ihre Gesprächspartner; die FC zielte dagegen ab auf die Einigung unter den Lutheranern. Die Frage, ob und wie diese veränderten Voraussetzungen die Theologie der FC beeinflusst hat, wird nie von den Verfassern des „Bekenntnis zur Wahrheit“ gestellt. Statt dessen sind sie auf die Auslegung und Verteidigung der FC eingerichtet. Sie erreichen nie eine kritische Distanz gegenüber dem Untersuchungsgegenstand. Sie stellen auch nicht die Frage, ob die FC das lutherische Erbe von 1530 weitergeführt oder verändert hat. Diese Kritiklosigkeit ist die vornehmste Schwäche dieses an und für sich kenntnisreichen Buches. Einige Beispiele mögen die Schwierigkeiten beleuchten.

Der Aufsatz Ernst Kochs „Nicht nur ein Streit um Worte“ behandelt den dritten Gebrauch des Gesetzes. Wie bekannt ist es die herkömmliche Auffassung der Forschung, daß der *tertius usus legis* Luther fremd war, aber von Melanchthon und Calvin akzeptiert und gelehrt wurde. Die Methode Kochs ist kirchengeschichtlich. Er beschreibt den Streit zwischen dem Philippisten Abdias Praetorius und dem Lutheraner Andreas Musculus. Ihre Diskussion berührte die Notwendigkeit der guten Werke und den Platz des Gesetzes im Leben des Christen. Niemand stellte den Zusammenhang zwischen Glauben und Werken in Frage, die Uneinigkeit galt der Motivierung. Findet man sie in dem Gesetz oder in dem heiligen Geist? Da die FC den dritten Gebrauch des Gesetzes lehrt, liegt die Vermutung nahe, daß die Gedankengänge Melanchthons hier aufgenommen worden sind, wenn nicht etwa der Unterschied zwischen Luther und Melanchthon mehr verbal als sachlich war. Der Leser wird in Ungewißheit verlassen. Der Verfasser sagt, daß die FC das Problem von Gesetz und Evangelium mehr gestellt als daß sie es gelöst hat.

August Kimme behandelt die Anthropologie der FC. Er charakterisiert sie als eine biblisch fundierte Auslegung des zweiten Artikels der CA. Unbestreitbar ist es, daß die FC Gedankengänge von CA und Apol weiterführt, aber auch daß sie durch den aristotelischen Substanzbegriff auf eine andere Spur hingeleitet wird, die das Bild verändert. Weil die CA und Apol von der nominalistischen Fragestellung ausgingen, ob der Mensch mit eigenen Kräften Gott über alles lieben und die erste Tafel des Gesetzes erfüllen kann, entwickelt die FC eine Lehre über die zerstörte Natur des Menschen, die weder klarmachend noch widerspruchlos ist. Ohne weiteres kann man nicht die Anthropologie der CA und FC zusammenstellen. Der Verfasser bemerkt ebensowenig die eingetretene Verschiebung als die immanenten Spannungen der Lehre der FC.

Ein gleichartiges Urteil muß über das Kapitel der Rechtfertigung gefällt werden. In Apol 4, 72 erklärt Melanchthon, daß die Bibel von der Rechtfertigung auf zweierlei Weise spricht, teils als Gerechterklärung (*iustum pronuntiari*), teils als Gerechtmachung (*iustum effici*). Die Voraussetzung der forensischen Gerechterklärung ist die Gerechtmachung durch Glauben. In der FC ist das Verhältnis umgekehrt. Die Veränderung des Verhältnisses zwischen Gerechtmachung und Gerechterklärung und die Betonung des forensischen *extra nos* bedeutet mehr als nur eine formale Veränderung. Sie bildet die Voraussetzung für die nachfolgende lutherische Orthodoxie.

Hartmut Günther macht im Artikel über das Schriftverständnis der FC geltend, daß die FC auf die Schrift allein und nicht auf die Tradition baut. Diese vereinfachte These wird in den nachfolgenden Artikeln über die Anthropologie und das Abendmahl wiederlegt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß „Bekenntnis zur Wahrheit“ sehr wertvolle Information über die FC enthält. Die Darstellung ist aber entweder so apologetisch oder unkritisch, daß sie nicht als Führer in der gegenwärtigen theologischen Lage hinreicht.